

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 18. August 1960 über die Stellung und Aufgaben der HO-Beiräte in den Verkaufsstellen, Waren- und Kaufhäusern und Gaststätten des volkseigenen Einzelhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 29/60) außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

S i e b e r

**Anordnung
über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen.
— Werkstoffeinsatzbestimmung für Betonstahl —**

Vom 18. August 1966

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Belonstahl ist von den Projektierungseinrichtungen und bauausführenden Betrieben gemäß Anlage einzusetzen.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu § 1 erteilt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen bzw. für die zentralen staatlichen Organe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) der Leiter der jeweils zuständigen Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind formlos in zweifacher Ausfertigung mit einer ausführlichen Begründung bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzureichen. Dem Antrag ist die Zustimmung der zuständigen örtlichen bzw. betrieblichen Staatlichen Bauaufsicht beizufügen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. September 1962 über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 - (GBl. II S. 670) außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für den Einsatz von Betonstahl gelten folgende Festlegungen:

1. Die Bemessung von Stahlbetonkonstruktionen hat nur für Lasten, die dem vorgesehenen Nutzungszweck entsprechen, zu erfolgen. Überhöhte Forderungen durch Investitionsträger sind unzulässig.
2. Bei der räumlichen Aussteifung von Bauwerken ist die Scheibenwirkung zu berücksichtigen, sofern das Tragsystem und die vorhandene Konstruktion dies ermöglichen.
3. Fundamente, Hallenfußböden und Straßen sind nur in begründeten Ausnahmefällen in Fertigteilkonstruktionen auszuführen.
4. Das Abfangen tragender Wände und Säulen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
5. Zulässige Zugspannungen für unbewehrten Beton sind bei geeigneten Bauteilen rechnerisch auszunutzen (z. B. Stützmauern, Kellerwände usw.).
6. Die Gewölbewirkung ist bei Baukonstruktionen rechnerisch zu berücksichtigen, wenn dadurch eine Stahleinsparung erzielt wird.
7. Pilzdecken dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Senkung des Stahlverbrauches für das Gesamtbauwerk nachgewiesen wird.
8. Fußbodenbeton in nicht unterkellerten Räumen ist nur dann zu bewehren, wenn es statisch erforderlich ist. Konstruktive Bewehrungen sind verboten. Ausreichende Tragfähigkeit ist durch entsprechende Bodenverdichtungen zu gewährleisten.
9. Hochwertige Stähle sind bevorzugt einzusetzen und entsprechend ihren Eigenschaften voll auszunutzen.
10. Bei durchlaufenden Platten und Balken sind die Bewehrungsstäbe für die Aufnahme negativer Momente nur soweit zu führen, wie es für die Momentendeckung erforderlich ist. Dabei genügt es bei Stahl St A—O und St A—I in der Regel, wenn die Enden (Haken) der Stähle um das Maß $25 \cdot d$ über die zu deckende Momentenlinie hinausragen, wobei d der Durchmesser des Stahles ist.

Bei Verwendung von Stahl A—III gemäß TGL 101—054 — Betonstähle — sind die in der TGL 117—0698 — Betonstähle, Biege- und Verankerungslängen für statisch beanspruchte Bauteile — enthaltenen Biege- und Verankerungslängen einzuhalten.
11. Bei Balken und Plattenbalken sind im Feld vorwiegend offene Bügel anzuwenden. Geschlossene bzw. Torsionsbügel sind nur dann vorzusehen, wenn sie statisch oder konstruktiv erforderlich sind.